



VERSION ZUR
ÖFFENTLICHEN
AUFLAGE

Änderung der Ortsplanung

Ergänzung Art. 33 PBR – Auszug Planungs- und Baureglement



Inhalt

1. ÄNDERUNG DES PLANUNGS- UND BAUREGLEMENTS PBR	5
2. GENEHMIGUNG	6

1. Änderung des Planungs- und Baureglements PBR

Im Planungs- und Baureglement werden folgende Artikel ergänzend und/oder angepasst:

Artikel 36 Planungszonen

1. Zweck

Die Planungszone nach Art. 27 Raumplanungsgesetz dient dem Zweck eines zeitlich beschränkten Bauverbotes. Innerhalb der Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte.

2. Befugnisse der Festlegung und Gültigkeitsdauer

Gemäss Art. 90 Abs. 1 RPBG sind der Staatsrat und der Gemeinderat befugt, auf dem Gemeindegebiet Planungszonen festzulegen.

Gemäss Art. 90 Abs. 2 RPBG hat eine Planungszone vom Beginn der öffentlichen Auflage an eine Geltungsdauer von höchstens 5 Jahren.

Gemäss Art. 90 Abs. 3 RPBG kann die Direktion die Geltungsdauer aus wichtigen Gründen um bis zu maximal drei Jahren verlängert werden.

3. Zeitweiliges Bauverbot

Baubewilligungsverfahren werden während der Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt.

Die Aufhebung der Planungszonen und die Genehmigung der betroffenen Bauzonen erfolgt nicht automatisch, sondern durch das übliche Planungsverfahren nach Art. 77ff. RPBG.

Treten die neuen Vorschriften oder Pläne in Kraft, werden die Bauvorhaben nach neuem Recht beurteilt.

...

Artikel ~~36~~ 37 Aufhebung

...

Artikel ~~37~~ 38 Inkrafttreten

...

2. Genehmigung

1. Öffentliche Auflage

Durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr

2. Angenommen vom Gemeinderat von Jaun

am : _____

Der Gemeindeammann

der Gemeindeschreiber

3. Genehmigt von Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU)

am _____

Der Staatsrat, Direktor